

**Demnach es wegen der zur Unterstützung der Stadt-Casse und Beybehaltung
des Credits erforderlichen Steuer zur Entscheidung Sr. Herzogl. Durchl.
gekommen ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1772?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874966566>

Abstract: Steuerverordnung der Stadt Rostock

Druck Freier  Zugang





Demnach es wegen der zur Unterstützung der Stadt-Casse und Beybehaltung des Credits erforderlichen Steuer zur Entscheidung Sr. Herzogl. Durchl. gekommen, und darüber Höchst-Ihroselben Resolutiones am 26ten vorigen Monaths, und am 23sten dieses publiciret worden; so wird nach Maasgabe sothaner höchsten Resolutionen hiemit verordnet, daß

- 1.) an Erwerb- und Nahrungs-Steuer entrichten sollen
- a.) alle Kauf- und Handels-Leute, Apotheker, Wein-Händler, Häcker, Kerzgießer, Seifensieder und andere, sie haben Nahmen wie sie wollen, und handeln mit Waaren, welcher Art sie auch sind von jedem Reichsthaler nach dem Werthe welcher bey der Accise berichtet worden - - - - - 3 pf. hingegen von denenjenigen Sachen welche bey der Accise Stückweise bezahlet werden, den vierten Theil von der daselbst geschehenen Berichtigung, wovon jedoch die Wein-Händler in so ferne ausgenommen bleiben, daß diese nicht nach der Erlegniß bey der Accise zu beurtheilen, sondern nur nach dem Werthe von jedem Reichsthaler - - - - - 3 pf. die Richtigkeit zu treffen haben.

Uebrigens ist ein jeder Handelnder schuldig so fort nach beschaffter Bezahlung der Accise den daselbst erhaltenen Zeddel bey diesem Stadt-Schosse zu produciren, und darnach die vorbestimmte Zulage zu entrichten.

Anlangend die fremden Kauf- und Handels-Leute, auch Künstler und Handwerker sie verkaufen was sie wollen, nicht minder Pferde- und Vieh-Händler; so haben Thro Herzogl. Durchl. aus besondern Gnaden gegen Thro Erbunterthänigen Stadt Rostock, auch in Betracht ihres gegenwärtigen Nothstandes und einer gleichen Thro Land-Städten wiederfahrnen Gnade citra consequentiam zugestanden und verordnet, daß selbige vorgedachte Zulage gleichfals, jedoch zu ihrer desto mindern Belastigung auch desto bessern Verhütung etwaniger Unterschleife der Herzogl. Accise-Receptur sogleich neben Entrichtung der ordentlichen Accise erlegen sollen

- b.) die grossen Wirthshäuser jährlich - - - - - 1 Rthlr.
- c.) die Herbergierer insgemein in gleichen alle Schüttinge und an Absatz des Biers diesen gleichkommende Bierschenker und Krüger - - - - - 36 fl.
- d.) und die übrigen geringen Krüger und Bierschenker - - - - - 24 fl.
- e.) ein Künstler und Handwerker, auch Gärtner ohne Gesellen jährlich - - - - - 12 fl.
- f.) ein

AK-4060. (45.) ^{73.}

- f.) ein Handwerker oder Künstler mit einem Gesellen oder
 2 Jungen jährlich — — — — — 24 fl.
 g.) ein Handwerker so drey Gesellen hält jährlich — 36 fl.
 h.) ein Handwerker oder Künstler so vier Gesellen hält
 jährlich — — — — — 1 Rthlr.
 i.) der Schornsteinfeger jährlich — — — — — 1 Rthlr.
 k.) ein Tagelöhner so seine gesunde Gliedmassen hat, er
 sey beweibt oder nicht jährlich — — — — — 12 fl.
 l.) Comödianten, Seil-Tänzer, Marionetten-Spieler,
 Marktschreyer, Oculisten, Bruchschneider, Bären-Zie-
 her und dergleichen, täglich — — — — — 12 fl.
 2.) Soll an Vermögen-Steuer bezahlet werden
 a.) von Gärten, Ackern, Wiesen und Reiser-Bahnen ein halb
 pro Cent, und
 b.) von Häusern, Buden, Kellern, Backräumen, Gärb-Häusern
 und andern Gebäuden, sie haben Rahmen wie sie wollen, ein
 viertel pro Cent, und damit
 c.) allen Weiterungen wegen des Werths nach Möglichkeit vorge-
 beuget werde: So soll so fern nicht der nachstehende Absatz und
 diese Steuer-Ordnung überhaupt eine Abweichung erheischen,
 das letzte Schoß-Register aus dem Jahr 1766. zum Grunde ge-
 legt, wenn die damaligen Besitzer sich verändert haben, der Ori-
 ginal-Contract von dem jedesmaligen Eigenthümer produciret,
 und im Fall beträchtliche Verbesserungen darin vorgenommen
 worden, der verbesserte Werth durch Kunstverständige bestim-
 met werden.
 d.) Einem jeden bleibt zwar frey, seine Passiv-Schulden von dem
 Werthe des unbeweglichen Eigenthums abzuziehen. Es ist aber
 dieses nicht dahin zu deuten, daß jemand alle seine Schulden
 auf sein unbewegliches Eigenthum abrechnen könne, vielmehr
 soll solches nicht weiter zugelassen werden, als in so ferne die
 Schuld auf das Grundstück zu Stadt-Buch verzeichnet, oder
 sonst erweislich specialiter darin radiciret ist.
 e.) Von allen Capitalien es mag solche jemand baar bey sich stehen,
 oder zinsbar belegen oder in Land-Güther verwendet haben, mit
 Ausbescheidung alles sonstigen beweglichen Eigenthums und Ver-
 mögens, als wovon nichts zu entrichten, ein viertel pro Cent,
 und wird
 f.) diese letztere Gattung von Steuer nicht nachgezahlt, sondern
 ungezahlt in den Schoß-Kasten gelegt, monatlich aber das
 darin befindliche Geld nachgezahlt, und in die Schoß-Rech-
 nung zur Einnahme gebracht. Es hat aber

g.) ein

g.) ein jeder sogleich bey Abgabe seiner Steuer von den Bau-
 hufen und Capitalien die kurze eidliche Versicherung zu geben:

Daß die Summe, welche er in den Schoß-Kasten lege, dem
 Edict nr. 2. lit. e. gemäß sey, und den vierten Theil seiner
 jährigen Steuer von diesem Artikel betrage, so wahr ihm
 Gott helfe und sein heiliges Wort.

Wer die Steuer in Person zu entrichten nicht im Stande ist,
 muß eine solche eidliche Versicherung vor einem Notario und Zeu-
 gen unterschreiben, und diesem die Summe zustellen, um sie an
 der Steuer-Receptur zu bringen, oder er muß sie offenbar und
 gezahlt entrichten, in welchem Fall er nicht anders, als aus
 höchstwichtigen allenfalls gerichtlich aber summarisch zu erörtern-
 den Ursachen zur eidlichen Bestärkung genöthiget werden kan.

3.) Haben diejenigen, welche Salaria von der Stadt-Casse genießen,
 von denenselben ein viertel pro Cent zu bezahlen, welches in denen
 Quartal-Ratis die nach der Zeit fällig werden, da die Steuer ihren
 wirklichen Anfang nimmt, bey der Behörde abgezogen, und an
 die Steuer-Receptur berichtet werden soll.

4.) Ist von dem Korn zur Mühle zu entrichten auf jeden fl. der ge-
 wöhnlichen Herzogl. Accise eine Zulage von 3 pf. mithin

a.) von einem Scheffel Rogken	—	—	—	—	9 pf.
b.) von einem Scheffel Weizen	—	—	—	—	1 fl. 3 pf.
c.) von einem Scheffel Malz	—	—	—	—	1 fl. 3 pf.
d.) von einem Scheffel Branntweinschroot von Rogken	—	—	—	—	1 fl. 3 pf.
e.) von einem Scheffel Branntweinschroot von Malz	—	—	—	—	1 fl. 9 pf.
f.) von einem Scheffel Futterschroot	—	—	—	—	9 pf.
g.) von einem Scheffel Korn zu Grütz oder Graupen	—	—	—	—	9 pf.

und soll zu dem Ende der jedesmalige Accise-Zeddel so fort bey die-
 ser Stadt-Receptur vorgezeigt werden, wie dann einem jeden
 Müller bey 50 Rthlr. unnachlässiger Strafe untersaget wird, ei-
 niges Korn ehe in die Mühle zu nehmen, bevor die Berichtigung
 an die Zulags-Bude dargethan ist.

5.) Von dem Vieh, welches ein Bürger und Einwohner hält, es sey
 zu seinem Gewerbe oder sonst, soll Stückweise

a.) von einem Pferde oder Ochsen	—	—	—	—	12 fl.
b.) von einer Kuhe	—	—	—	—	8 fl.
c.) von einer Ziege	—	—	—	—	6 fl.
d.) von Schaafen oder Schweinen ohne Unterscheid ob sie groß oder klein seyn	—	—	—	—	1 fl.

bezahlet werden.
 Gehet dieses Vieh auf der gemeinen Stadt-Weide: so ist
 jene Steuer zu verdoppeln, mithin überhaupt respective 24 fl.,
 16 fl.,

16 fl., 12 fl., 2 fl. und außerdem von Gänsen, das Stück 1 fl. zu bezahlen.

- 6.) Da diese Zulage die Abbürdung der Krieges-Schulden zum Zwecke hat; so mag sich niemand davon entfreyen, gleichdann auch die Hospitalien, Kirchen, Armen-Häuser, Stiftungen und alle Commünen, Gesellschaften, Vormündere, Aemter und Gilden, ihr ganzes Vermögen, in Gleichförmigkeit obiger Vorschrift zu versteuern haben.
- 7.) Wie nun die Bedürfnisse der Stadt keine Aussetzung gestatten, so soll mit Erhebung dieser außerordentlichen Steuer
 - a.) jezo so fort der Anfang gemacht werden. Und da
 - b.) selbige die Aufbringung der Stadt-Bedürfnisse so wohl als die Erhaltung des Credits der Stadt zur Absicht hat: so soll sothane Steuer ehender nicht aufhören, als bis die Stadt unleugbar ohne Steuer sich selbst helfen, mithin nicht nur ihre gewöhnlichen Ausgaben bestreiten, sondern auch alle Jahre einige tausend Reichsthaler von ihren Schulden abtragen kan.
- 8.) Die Zeit der Berichtigung in Ansehung der Handelnden, des Abzuges von den Salarien und der Zulage vom Korn zur Mühle, hat bereits in vorstehenden die Bestimmung erhalten, und so viel die in dem Nr. 1. lit. b. bis k. inclusive, imgleichen in dem Nr. 2. lit. a. b. e. vorkommenden Steuern betrifft, so sollen solche in quartal ratis entrichtet werden, dagegen aber auch längst in dem ersten Monathe des Quartals die Gebühr beschaffet seyn. Mit Einforderung der übrigen Steuer ist 14 Tage nach Publication dieser Patent-Verordnung der Anfang zu machen, jedoch die Bentreibung vor allen Dingen von denen Reichen und Vermögenden zu besorgen, denen Unvermögenden aber auf 2 Monathe nachzusehen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 30. Juny 1772.

